

Marion Stein und Michael Bauer

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I
80316 München

10.11.2017

Aktenzeichen **14 T 11191/17**

In Sachen S■■■■■ / Stein, M. und Bauer, M.

verweisen wir darauf, dass die gemäß § 44 Abs. 3 ZPO gebotene dienstliche Äußerung der Sachaufklärung dient und nur dann verzichtbar ist, wenn der Sachverhalt geklärt ist.

Wie sich unserem Ablehnungsgesuch vom 01.09.2017 entnehmen lässt, begründet sich die Besorgnis der Befangenheit gegen den VRLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler speziell auch dadurch, dass im Rubrum der Beschlüsse vom 31.07.2017 und 08.08.2017 als Beklagter zu 1) ein – in der psychiatrischen Klinik in Haar befindlicher – Michael Bauer angeführt wird. Da sich der Akte nicht entnehmen lässt, wie es hierzu (erneut) gekommen ist, haben sich die abgelehnten Richter hierzu zu erklären.

Michael Bauer

Marion Stein